



A-Post

Gemeinderat Eggersriet
Heidenerstrasse 5
9034 Eggersriet

17. September 2025

Geschäft Nr. 25-2594

Gemeinde Eggersriet: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum (Baulinien)**
im Siedlungsgebiet der Ortsteile Eggersriet und Grub SG
 - **Aufhebung Gewässerabstandslinienplan Rüti, Grub SG,**
genehmigt am 4. November 1997
 - **Aufhebung Gewässerabstandslinienplan Hädelibach,**
genehmigt am 26. Mai 1998
-

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

1. Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Mit den vorliegenden Plänen soll der Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) von sämtlichen Fliessgewässern innerhalb Baugebiet festgelegt werden. Die Planung umfasst folglich die Siedlungsgebiete von Eggersriet und Grub. Die bestehenden altrechtlichen Gewässerabstandslinienpläne werden aufgehoben. Die Beurteilung weiterer Gewässer bzw. die Abschnitte ausserhalb der Bauzone erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.



2. Der Gemeinderat hat die vorliegende Planung am 14. Mai 2024 erlassen. Vorab wurde das Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 31. Mai 2024 bis 1. Juli 2024. Es gingen insgesamt acht Einsprachen ein, vier davon sind erledigt durch Rückzug. Die übrigen vier Einsprachen wurden vom Gemeinderat abschlägig entschieden.

2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2. Die Unterlagen liegen vollständig vor und sind beurteilbar. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 10. Juli 2023 sind, soweit erforderlich, in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung erfolgt unter Einbezug der kantonalen Fachstellen (Amt für Wasser und Energie sowie Amt für Natur, Jagd und Fischerei), sie ergibt Folgendes:

2.1 Allgemein Anforderungen

2.1.1 Perimeter

Vorliegend erfolgt die Festlegung für Gewässer nur innerhalb des Baugebietes, ausserhalb des Baugebietes sollen die Gewässerräume später festgelegt werden. Die Planung erfolgt vorgezogen zur Ortsplanungsrevision, diese wird durch das Vorhaben nicht präjudiziert. Eine zeitliche und räumliche Etappierung ist möglich. Zu beachten ist, dass die Festlegung sämtlicher Gewässerräume bis spätestens 2027 zu erfolgen hat.

2.1.2 Dicht überbautes Gebiet und Fruchtfolgeflächen (FFF)

Die Ausführungen im Planungsbericht sind plausibel und nachvollziehbar.

2.2 Anforderungen Gewässerschutzgesetzgebung

2.2.1 Gewässerraumdimensionierung

Die gewählte Abschnittsbildung und die Gewässerräume sind zweckmässig und nachvollziehbar (Korridorbreite und Lage der Festlegung). Die wasserbaulichen und die ökologischen Anforderungen sind eingehalten.

2.2.2 Verzicht

Eine Offenlegung der eingedolten Gewässer ist in den Gewässerabschnitten 'Hald9', 'Dorf9', 'Kelw3', 'Son1' und 'Doha3' aufgrund der tiefen Lage, der Topografie und der Platzverhältnisse nicht möglich. Ein Verzicht in diesen Bereichen ist begründet und zweckmässig.

2.2.3 Asymmetrische Gewässerraumfestlegung

1. Der Gewässerraum wird in Teilabschnitten asymmetrisch festgelegt. Die entsprechenden Nachweise und Begründungen dazu werden im Planungsbericht dargelegt.



2. Bei den aktuell eingedolten Gewässern mit Potential zur Offenlegung, wurde der zu sichernde Gewässerraum entsprechend der möglichen Linienführung festgelegt. Der aktuelle Gewässerverlauf bzw. die Eindolung liegen teilweise am Rand oder ausserhalb des Gewässerraumes (Wies1, Hald12, Dorf11, Kelw2, Hei1 und Hei2). Im Hinblick auf künftige Bauvorhaben ist Folgendes zu beachten:

Die Überbauung eines Gewässers bedingt eine wasserbauliche Sondernutzungsbewilligung nach Art. 9 GNG. Die eingedolten Gewässerabschnitte ausserhalb des Gewässerraumes dürfen folglich nicht überbaut oder die Eindolung ersetzt werden. Zudem ist die Zugänglichkeit für den Unterhalt des Gewässers jederzeit sicherzustellen.

2.3 Regelungsinhalt bestehende Sondernutzungspläne

1.a) Die altrechtlichen Gewässerabstandslinien (Baulinien Gewässerabstand) der folgenden Erlasse werden mit der Festlegung der Gewässerräume aufgehoben:

- Baulinien aus Gewässerabstandslinienplan Rüti, Grub SG, genehmigt am 4. November 1997 (inkl. Totalaufhebung Erlass)
- Baulinien aus Gewässerabstandslinienplan Hädlibach, genehmigt am 26. Mai 1998 (inkl. Totalaufhebung Erlass)
- Gewässerabstandslinien aus dem Überbauungsplan Wiesental, Grub SG, genehmigt am 26. April 1999

b) Unter dem Überbegriff 'Bereits bestehende Festlegungen' werden Planinhalte mit hinweisendem Charakter und Festlegungen aufgelistet. Bei den 'aufzuhebenden Gewässerabstandslinien' handelt es sich jedoch um eine Festlegung. Dies wird in den Unterlagen entsprechend vermerkt.

2.a) Die Gewässerraumfestlegung tangiert ebenfalls den Geltungsbereich der folgenden Sondernutzungspläne (Überbauungs- und Gestaltungspläne):

- Gestaltungs- und Überbauungsplan "Im Ried", genehmigt am 21. November 1994
- Gestaltungsplan Dorfkern Nordost, genehmigt am 15. Mai 1996
- Gestaltungsplan Zelg, genehmigt am 1. Oktober 1997

b) Der Gewässerraum gemäss den vorliegenden Erlassen geht den Bestimmungen der altrechtlichen Überbauungs- und Gestaltungspläne vor. Der mit den bestehenden Sondernutzungsplänen festgelegte Gewässerabstand findet nur noch dort Anwendung, wo dieser über den Gewässerraum definierten Bereich hinausgeht. Bestehende rechtmässig erstellte Bauten und Anlage haben Bestandesgarantie.

2.4 Fazit

1. Die Planungsabsichten der Gemeinde sind zweckmässig. Die Festlegung der Gewässerräume entspricht der Gewässerschutzgesetzgebung.

2. Die Interessensabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Soweit erforderlich, wurden die Interessen dargelegt und berücksichtigt (Berichterstattung nach Art. 47 RPV). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die vorliegenden Erlasse sind rechtmässig, sie stimmen mit den übergeordneten Planungen überein.



3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

1. Die Eröffnung des Gesamtentscheides (Einspracheentscheid inkl. Genehmigung) ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).
2. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11; abgekürzt GeolV]). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen und diesen im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum (Baulinien) im Siedlungsgebiet der Ortsteile Eggersriet und Grub SG wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - a) Die Überbauung eines Gewässers bedingt eine wasserbauliche Sondernutzungsbewilligung nach Art. 9 GNG. Eingedolte Gewässerabschnitte ausserhalb des Gewässerraumes dürfen nicht überbaut oder die Eindolung ersetzt werden. Die Zugänglichkeit für den Unterhalt des Gewässers ist jederzeit sicherzustellen.
 - b) Beim Legenden- und Planinhalt 'aufzuhebende Gewässerabstandslinien' handelt es sich um eine Festlegung. Die bezeichneten Baulinien werden aufgehoben.
 - c) Der Gewässerraum gemäss den vorliegenden Erlassen geht den Bestimmungen der altrechtlichen Überbauungs- und Gestaltungspläne vor. Der mit den bestehenden Überbauungs- und Gestaltungspläne festgelegte Gewässerabstand findet nur noch dort Anwendung, wo dieser über den Gewässerraum definierten Bereich hinausgeht. Bestehende rechtmässig erstellte Bauten und Anlage haben Bestandesgarantie.
2. Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:
 - a) Gewässerabstandslinienplan Rüti, Grub SG, genehmigt am 4. November 1997
 - b) Gewässerabstandslinienplan Hädlibach, genehmigt am 26. Mai 1998
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 2'700.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Aufgehobene Erlasse (Originaldokumente)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Politische Gemeinde Eggersriet
Heidenerstrasse 5
9034 Eggersriet

Nathalie Chambaz
Kreisplanerin

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T +41582293160
Nathalie.Chambaz@sg.ch
www.areg.sg.ch

St.Gallen, 17. September 2025

Gemeinde: Eggersriet
Geschäft Nr.: 25-2594
Geschäft: Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum (Baulinien) im Siedlungsgebiet; Aufhebung Gewässerabstandslinienplan Rüti, Grub SG, genehmigt am 4. November 1997; Aufhebung Gewässerabstandslinienplan Hädeli-bach, genehmigt am 26. Mai 1998

Eröffnung Gesamtverfügung / Gebühren

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit erwähntem Geschäft war das **Amt für Raumentwicklung und Geoinformation** die federführende Stelle des Kantons. In der Beilage erhalten Sie die entsprechenden Teilverfügungen/Stellungnahmen der folgenden Stellen:

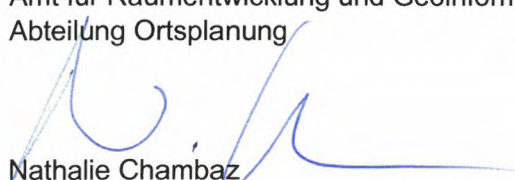
Geschäft Nr.	Verfügung	Datum	Amt	Gebühr in Fr.
25-2594	Genehmigung Sondernutzungsplan	Klicken oder tippen, um ein Datum einzugeben.	Wählen Sie hier eine Amtsstelle aus.	2700.00
Total				Fr. 2'700.00

Gebühr

Gestützt auf Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) ist für die Verfügungen und/oder Bewilligungen eine Gesamtgebühr von Fr. 2'700.-- zu entrichten (die Gebühr für die Verfahrenskoordination ist darin enthalten).

Freundliche Grüsse

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Abteilung Ortsplanung


Nathalie Chambaz

**Beilagen**

- Erwähnte Verfügungen/Bewilligungen
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein
- Unterzeichnete Gesuchsunterlagen



Generalsekretariat BUD
Koordinationsstelle Bau

Generalsekretariat BUD, Koordinationsstelle Bau,
Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

Politische Gemeinde Eggersriet
Heidenerstrasse 5
9034 Eggersriet

Generalsekretariat BUD
Koordinationsstelle Bau
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

rechnungsfuehrung.afu@sg.ch
058 229 30 35

Beleg 31014187
Fakturadatum 23.09.2025
Kundennummer G1103

Rechnung

Gemeinde: Eggersriet
Geschäft Nr. 25-2594

Geschäft: Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum (Baulinien) im Siedlungsgebiet, Aufhebung
Gewässerabstandslinienplan Rüti, Grub SG, genehmigt am 4. November 1997; Aufhebung
Gewässerabstandslinienplan Hädelibach, genehmigt am 26. Mai 1998

Position	Betrag in CHF	KZ
5900.005	2'700.00	A0
Verfügungsgebühr AREG		
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation		
Rechnungstotal	2'700.00	

30 Tage netto
zahlbar bis 23.10.2025

IBAN CH63 0078 1011 6000 0800 7
SWIFT/BIC KBSGCH22XXX

Empfangsschein

Konto / Zahlbar an
CH45 3000 0007 9000 0644 5
Amt für Finanzdienstleistungen
des Kantons St.Gallen
9001 St. Gallen

Referenz
00 00000 00001 40031 01418 70190

Zahlbar durch
Politische Gemeinde Eggersriet
Heidenerstrasse 5
9034 Eggersriet

Zahlteil



Währung Betrag
CHF 2 700.00

Währung Betrag
CHF 2 700.00

Konto / Zahlbar an
CH45 3000 0007 9000 0644 5

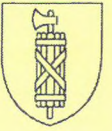
Amt für Finanzdienstleistungen
des Kantons St.Gallen
9001 St. Gallen

Referenz
00 00000 00001 40031 01418 70190

Zusätzliche Informationen

//
S1/10/31014187/11/250923/31/250923/32/0:2700/40/0
:30

Zahlbar durch
Politische Gemeinde Eggersriet
Heidenerstrasse 5
9034 Eggersriet



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Amtssekretariat
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

Geschäft Nr.: **25-2594**
Gemeinde: Eggersriet
Geschäft: Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum (Baulinien) im Siedlungsgebiet; Aufhebung Gewässerabstandslinienplan Rüti, Grub SG, genehmigt am 4. November 1997; Aufhebung Gewässerabstandslinienplan Haldelbach, genehmigt am 26. Mai 1998

Mitteilung Invollzugsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren

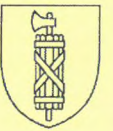
Die Geodaten sind im Geoportal korrekt aufgeschaltet. Allfällige Änderungen nach der Genehmigung durch die kantonale Fachstelle und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist sowie nach Abschluss aller Rechtsmittelverfahren wurden nachgeführt.

Die Nachführungsstelle wurde beauftragt, die rechtskräftigen Daten innert 5 Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle (AREG) zu liefern. Der erwähnte Erlass bzw. die erwähnten Erlasse, genehmigt durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 17.09.2025 werden in Vollzug gesetzt am:

Freundliche Grüsse

(Stempel und Unterschrift)

Die Rücksendung dieses Formulars und des Gemeinderatsbeschluss betreffend der Invollzugsetzung per Post oder Email (info.budareg@sg.ch) an die federführende Stelle des Kantons ist zwingend notwendig um den korrekten Ablauf der Nachführung des ÖREB-Katasters zu gewährleisten.



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Amtssekretariat
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

Geschäft Nr.: **25-2594**
Gemeinde: Eggersriet
Geschäft: Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum (Baulinien) im Siedlungsgebiet; Aufhebung Gewässerabstandslinienplan Rüti, Grub SG, genehmigt am 4. November 1997; Aufhebung Gewässerabstandslinienplan Haldelbach, genehmigt am 26. Mai 1998

Mitteilung Eröffnung Gesamtentscheid

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gesamtentscheid, inklusive Genehmigungsverfügung des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation vom 17.09.2025 und Einspracheentscheide, erging am (Datum Gemeinderatsbeschluss):

Freundliche Grüsse

(Stempel und Unterschrift)

Die Rücksendung dieses Formulars und des Gemeinderatsbeschlusses per Post oder Email (info.budareg@sg.ch) an die federführende Stelle des Kantons ist zwingend notwendig um den korrekten Ablauf der Nachführung des ÖREB-Katasters zu gewährleisten.